

Sitzung des Gemeinderates vom 02. Mai 2017, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: HEINZIUS - 1. Schöffe - Vorsitzender;
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST,
FAYMONVILLE, PFLIPS und BRÜLS - Ratsmitglieder;
DREUW - diensttuende Generaldirektorin.

Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister;
Matteo RAUW und PALM - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Mitwirkung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Umsetzung des Pakts für die Regenerierung des Gebiets der Provinz LÜTTICH mit gleichzeitiger Anerkennung der 5 Aktionsthemen als bedeutend für die Zukunft des Gebietes bis 2040;

Punkt 2. Prinzipbeschluss über das Anlegen einer Streuobstwiese in LANZERATH;

ARBEITEN

Punkt 3. Sanierung der Sporthalle BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart) und zwecks Bezuschussung: Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Punkt 4. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen: Prinzipbeschluss sowie Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart);

Punkt 5. Anschaffung eines Streugerätes für den Winterdienst: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart des Lieferungsauftrags;

FINANZEN

Punkt 6. Vereinszuschüsse: Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN;

Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2017 an die Sportvereine und Spitzensportler der Gemeinde BÜLLINGEN;

Punkt 8. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2017 an die Amateurlustvereine der Gemeinde BÜLLINGEN;

Punkt 9. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2017 an die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN;

Punkt 10. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: 1. Änderung: Gutachten;

GEMEINDEWALD

Punkt 11. Festlegung der Bedingungen für die Neuverpachtung des Jagdrechts der Jagdlose 8 und 11 für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 30.04.2021;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE vom 18.05.2017: Stellungnahme;

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 18.05.2017: Stellungnahme;

Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 30. März 2017 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Mitwirkung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Umsetzung des Pakts für die Regenerierung des Gebiets der Provinz LÜTTICH mit gleichzeitiger Anerkennung der 5 Aktionsthemen als bedeutend für die Zukunft des Gebietes bis 2040 (D.K.Nr. 171.0)

DER RAT;

Nach Kenntnisnahme der Vorstellung des Paktes für die Regenerierung des Gebiets der Provinz LÜTTICH durch die Provinz am 11.01.2017 im Sport- und Freizeitzentrum WORRIKEN;

In Anbetracht, dass die Provinz zahlreiche Herausforderungen bewältigen möchte, um ihre Attraktivität bis zum Jahr 2040 sicherzustellen und weiterzuentwickeln, so u.a.: die Verringerung der Verkehrsüberlastung, die Optimierung des öffentlichen Verkehrsnetzes, die Bewältigung der Herausforderungen in punkto Demographie und Zusammenleben, die Vorbereitung auf die Folgen der Vergreisung der Bevölkerung, die Begleitung der wirtschaftlichen Veränderungen sowie die Beachtung des energetischen und ökologischen Wandels;

In Anbetracht, dass diese Herausforderungen in allen Gebieten vorhanden sind, seien sie städtisch oder ländlich geprägt und somit die Lösungen, um wirksam zu sein, global und bereichsübergreifend entwickelt werden müssen;

In Erwägung, dass als Ergebnis der territorialen Ateliers nachstehende 5 Aktionsthemen als prioritär für die Regenerierung des Gebiets der Provinz definiert wurden;

In Anbetracht, dass diese Themen den territorialen Pakt bilden und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ebenfalls besondere Aufmerksamkeit erfahren wird;

In Erwägung, dass „LIÈGE EUROPE MÉTROPOLE“ sich zur Ausarbeitung des Pakts im Rahmen einer partizipativen Vorgehensweise verpflichtet und dies mit technischer Unterstützung des Studienbüros INTERLAND;

In Anbetracht, dass sich „LIÈGE EUROPE METROPOLE“ zudem verpflichtet, an der Konkretisierung des Pakts zu arbeiten, indem zukünftige Projekte, die sich in die gemeinschaftliche Vision des Pakts einreihen, unterstützt werden und der Pakt bei regionalen, nationalen und internationalen Partnern bekannt gemacht wird;

In Anbetracht, dass der Pakt auf die folgenden fünf Aktionsthemen ausgerichtet ist:

- Thema 1: Der ökologische und energetische Wandel;
- Thema 2: Der Niedrig-Kohlenstoff-Städtebau;
- Thema 3: Die Regenerierung des Gebiets im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung;
- Thema 4: Die nachhaltige Mobilität;
- Thema 5: Das touristische Angebot;

Im Bewusstsein dieser Herausforderungen und dieser Verantwortung;

Auf Grund von Artikel L1120-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Kollegiums und in Einvernehmen mit der Finanzkommission;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und PFLIPS:

Artikel 1. Dem Pakt für die Regenerierung des Gebiets der Provinz LÜTTICH beizutreten;

Artikel 2. Die nachstehenden fünf Aktionsthemen als bedeutend für die Zukunft des Gebiets der Provinz LÜTTICH bis 2040 anzuerkennen:

1. Der ökologische und energetische Wandel,
2. Der Niedrig-Kohlenstoff-Städtebau,
3. Die Regenerierung des Gebiets im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung,
4. Die nachhaltige Mobilität,
5. Das touristische Angebot;

Artikel 3. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- das Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH,
- die Bürgermeister der deutschsprachigen Gemeinden und
- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Punkt 2. Prinzipbeschluss über das Anlegen einer Streuobstwiese in LANZERATH (D.K.Nr. 573.23)

DER RAT;

In Erwägung, dass die ÖKLE (örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung) beim Treffen vom 21.03.2017 über das Anlegen von Streuobstwiesen auf Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN beraten hat;

In Erwägung, dass dieses Projekt in LANZERATH (gelegen „Alfsang“) gestartet werden kann, da Herr Walter SCHOLZEN sein schriftliches Einverständnis für die Zurverfügungstellung eines Teils seines Pachtlandes gegeben hat;

In Erwägung, dass das Projekt (Materialkosten, Pflanzungen, ...) über Subsidien der Jahre 2016 und 2017 des Naturparks HOHES VENN-EIFEL finanziert werden kann;

In Erwägung, dass dieses Vorhaben prinzipiell begrüßenswert ist;

Nach Durchsicht der beigefügten Kostenschätzung in Höhe von 5.761,00 € (ohne MwSt.);

In Erwägung, dass das Anlegen dieser Streuobstwiese in eigener Regie erfolgen kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Prinzip das Anlegen einer Streuobstwiese in LANZERATH (gelegen „Alfsang“) in eigener Regie und die Kostenschätzung für Material in Höhe von 5.761,00 € (ohne MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 3. Sanierung der Sporthalle BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart) und zwecks Bezuschussung: Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 802.6:571.601)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Sporthallen der Gemeinde, die für sportliche Trainingsstunden und Veranstaltungen aller Art rege genutzt werden, wichtige Objekte für die Förderung sportlicher und kultureller Aktivitäten sind und zugleich - aufgrund ihrer Größenordnung - Potential bieten zur Einsparung von Energie;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN Ende der 1970er Jahre erbaut wurde und verschiedene Mängel in den Bereichen Sportboden, Stromversorgung, Beleuchtung, Dämmung, Sanitäranlagen und Heizung aufweist, da einerseits zum Zeitpunkt ihrer Erbauung nicht die Erkenntnisse und die technischen Möglichkeiten heutiger Standards vorherrschten und andererseits die Einrichtungen nach beinahe 40 Jahren normale Alterserscheinungen zeigen;

In Erwägung, dass aus diesem Grund in der Sporthalle BÜLLINGEN die Sanierung der oben genannten Bereiche vorgeschlagen wird;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrags sowie des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Architekturbüros;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstellung eines Projektes für die Sanierung der Sporthalle BÜLLINGEN im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Den beiliegenden Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Architekturbüros für die Projekterstellung, Sicherheitskoordination sowie die Leitung und Aufsicht der Arbeiten zu genehmigen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Aufnahme des Projektes in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen: Prinzipbeschluss sowie Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart) (D.K.Nr. 865.30)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde bemüht ist, die bestehenden landwirtschaftlichen Wege zu erhalten und nach Möglichkeit auszubauen;

In Erwägung, dass für die Erstellung eines Projektes zum Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen ein in diesem Bereich erfahrenes Studienbüro bezeichnet werden sollte;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrags sowie des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Studienbüros;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstellung eines Projektes für den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Den beiliegenden Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Studienbüros für die Projekterstellung, Sicherheitskoordination sowie die Leitung und Aufsicht der Arbeiten zu genehmigen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Wallonischen Region einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5. Anschaffung eines Streugerätes für den Winterdienst: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart des Lieferungsauftrags (D.K.Nr. 865.418)

DER RAT;

In Erwägung, dass eins der bestehenden Streugeräte des Winterdienstes ersetzt werden muss, da die Zuverlässigkeit dieses Gerätes aufgrund der altersbedingten Reparaturanfälligkeit nicht mehr ausreichend gewährleistet ist;

In Erwägung, dass der Winterdienst der Gemeinde über stets einsatzbereite Gerätschaften verfügen muss, um einen schnellen und adäquaten Service leisten zu können;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes mit technischer Beschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 31.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft mit technischer Beschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 31.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) zur Anschaffung eines Streugeräts für den Winterdienst gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 6. Vereinszuschüsse: Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.12.2016 über die Übertragung der Funktionszuschüsse der Verkehrsvereine an die Gemeinden;

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung der Vereinskommision vom 05.04.2017;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite mit der ersten Anpassung des Gemeindehaushaltsplanes 2017 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 2. Um als Verkehrsverein anerkannt und bezuschusst zu werden, muss eine Vereinigung:

- [1] ihren Sitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben,
- [2] aktives Mitglied im Tourismusdachverband der Gemeinde BÜLLINGEN sein,
- [3] Initiativen zur Belebung des Tourismus in der Gemeinde BÜLLINGEN betreiben,
- [4] aktive Dorfverschönerung in der Gemeinde BÜLLINGEN betreiben,
- [5] Dorfinfrastrukturen in der Gemeinde BÜLLINGEN unterhalten;

Artikel 3. Um als Verschönerungsverein anerkannt und bezuschusst zu werden, muss eine Vereinigung:

- [1] ihren Sitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben,
- [2] aktive Dorfverschönerung in der Gemeinde BÜLLINGEN betreiben,
- [3] Dorfinfrastrukturen in der Gemeinde BÜLLINGEN unterhalten;

Artikel 4. Um als Interessengemeinschaft anerkannt und bezuschusst zu werden, muss eine Vereinigung:

- [1] ihren Sitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben,
- [2] Handel und Gewerbe in der Gemeinde BÜLLINGEN fördern;

Artikel 5. Die Verkehrsvereine erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von 1.000,00 €;

Artikel 6. Die Verschönerungsvereine erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von 300,00 €;

Artikel 7. Die Interessengemeinschaften erhalten einen jährlichen Funktions-zuschuss von 300,00 €;

Artikel 8. Die Verkehrsvereine, Verschönerungsvereine und Interessengemeinschaften, die offiziell Personal beschäftigen, erhalten zusätzlich einen jährlichen Zuschuss von 500,00 € pro Personalmitglied bei Vorlage der durch ein anerkanntes Lohnsekretariat ausgestellten Lohnbescheinigung;

Artikel 9. Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Gemeinderat die in Artikel 5, 6, 7 und 8 erwähnten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren;

Artikel 10. Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 31. März bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. falls erforderlich, eine durch ein anerkanntes Lohnsekretariat ausgestellte Lohnbescheinigung;
3. für die Verkehrsvereine und Interessengemeinschaften: das Protokoll der letzten Generalversammlung;

Artikel 11. Wenn der Antrag auf Anerkennung bis zum 31. Juli eingereicht wird, haben die jeweiligen Vereine Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung im darauf folgenden Jahr;

Artikel 12. Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind,
- der Zuschuss zweckentfremdet wird,
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird;

Der Zuschuss ist proportional zurückzuzahlen, wenn eine in Artikel 1 angeführte Vereinigung im Laufe des Jahres, für das der Zuschuss ausbezahlt wurde, aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt;

Artikel 13. Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt;

Artikel 14. Vorliegender Beschluss tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft;

Artikel 15. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 16. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2017 an die Sportvereine und Spitzensportler der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, sowie abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2017 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2017 an die Sportvereine gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 27.685,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

		BETRAG in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	255,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	255,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	2.510,00
4	Honsfelder Sportverein	3.645,00
5	FC Rocherath	2.450,00
6	KSK Manderfeld-Heppenbach	225,00
7	Schachfreunde Wirtzfeld	755,00
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.495,00
9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	400,00

10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkel	350,00
11	Skiclub Manderfeld	265,00
12	Sportkegelclub Windstärke Neun	225,00
13	TSV Büllingen	1.135,00
14	TSV Honsfeld	2.835,00
15	TV Manderfeld	2.055,00
16	TSV Rocherath 1970	4.770,00
17	Eifeler Wanderverein Hünningen	345,00
18	Wanderfreunde Mürringen	280,00
19	Amateurfußballclub Rocherath	205,00
20	Amateurfußballclub Rapid Mürringen	300,00
21	Amateurfußball Manderfeld	255,00
22	Show Dancers	1.675,00
	TOTAL ZUSCHUSSBETRAG SPORTVEREINE	27.685,00

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2017 an Spitzensportler gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.500,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Name, Adresse	BETRAG in Euro
1	Eva Maria PALM, Krinkel, Am Trog 26	250,00
2	Martin PALM, Krinkel, Am Trog 26	250,00
3	Lukas FICKERS, Rocherath, Wahlerscheider Str. 114	250,00
4	Lorena RÖHL, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 110	250,00
5	Alicia RÖHL, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 110	250,00
6	Amy LEJEUNE, In der Reisbach 74, 4760 Büllingen	250,00
	TOTAL	1.500,00

Artikel 3. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2017 an die Amateurkunstvereinigungen der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, sowie abgeändert am 17.12.2009;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2017 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2017 an die Amateurkunstvereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 21.475,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	BETRAG in Euro
1	Gesangverein Büllingen	745,00
2	Gesangverein Mürringen	945,00

3	Gesangverein Hünningen	945,00
4	Gesangverein Honsfeld	920,00
5	Kirchenchor Krewinkel	1.070,00
6	Gesangverein Manderfeld	970,00
7	Gesangverein Rocherath-Krinkelt	745,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	745,00
9	Canto Allegro Mürringen	745,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	675,00
11	Musikverein Büllingen	1.400,00
12	Musikverein Mürringen	1.325,00
13	Musikverein Hünningen	1.500,00
14	Musikverein Honsfeld	1.150,00
15	Musikverein Wirtzfeld incl. „La Recherche“	1.270,00
16	Musikverein Rocherath-Krinkelt	945,00
17	Musikverein Manderfeld	1.400,00
18	Spielmannszug Mürringen	1.295,00
19	Spielmannszug Büllingen	225,00
20	Theaterverein Mürringen	745,00
21	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	920,00
22	Theaterverein Wirtzfeld	795,00
	TOTAL	21.475,00

Artikel 2. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 9. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2017 an die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2017 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2017 an die Karnevalsgesellschaften gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.410,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	VEREIN	BETRAG in Euro
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	1.990,00
5	KG Manderfeld	325,00
6	JGV Manderfeld (für Karnevalsumzug)	1.045,00
	TOTAL	4.410,00

Artikel 2. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 10. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.10.2016 über die günstige Begutachtung des Haushaltsplans der Kirchenfabrik SCHÖNBERG;

Nach Durchsicht der ersten Abänderung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Stadt ST. VITH der Kirchenfabrik SCHÖNBERG einen Vorschuss gewährt für die Finanzierung der Dacherneuerung der Kirche SCHÖNBERG;

In der Erwägung, dass die Kirchenfabrik SCHÖNBERG diesen Vorschuss nach einer außerordentlichen Einnahme durch Holzverkauf im Jahr 2018/2019 an die Stadt ST. VITH erstatten wird;

In der Erwägung, dass die Kirchenfabrik SCHÖNBERG somit das Projekt „Dacherneuerung Kirche SCHÖNBERG“ ohne außerordentliche Zuschüsse der Stadt ST. VITH und der Gemeinde BÜLLINGEN finanzieren wird;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zur ersten Abänderung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2017 zu äußern, der wie folgt abschließt:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt 2017	199.794,12 €	199.794,12 €
Erhöhung der Kredite	44.284,45 €	15.534,24 €
Verringerung der Kredite	28.750,84 €	0,00 €
Neues Resultat nach Ab-änderung	215.328,36 €	215.328,36 €

Artikel 2. Der ordentliche Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2017 bleibt unverändert bei 814,06 €;

Artikel 3. Der außerordentliche Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2017 reduziert sich von 1.676,08 € auf 0,00 €;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiges Gutachten wird der Stadt ST. VITH zwecks Billigung der ersten Abänderung des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, zugestellt.

GEMEINDEWALD

Punkt 11. Festlegung der Bedingungen für die Neuverpachtung des Jagdrechts der Jagdlose 8 und 11 für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 30.04.2021 (D.K.Nr. 506.365)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 27.11.2008 und 28.01.2015 über die Festlegung der Bedingungen zur Verpachtung des Jagdrechts;

Auf Grund der ausführenden Kollegiumsbeschlüsse vom 06.01.2009 und 14.03.2015 über die vorerwähnten Ratsbeschlüsse;

Nach Durchsicht des Antrages vom 09.03.2017 von Frau Erika PRÜMMER, Pächterin der Jagdlose 8 und 11, aus Alters- und Gesundheitsgründen mit sofortiger Wirkung aus den aktuellen Pachtverträgen entlassen zu werden;

In der Erwägung, dass das Lastenheft eine Kündigung der Verträge zum jetzigen Zeitpunkt ausschließt;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 15.03.2017 der Gemeinde an die Jagdpächterin PRÜMMER über die Möglichkeit der Neuverpachtung durch die Gemeinde mit der Bedingung, dass eine eventuelle Negativ-Differenz der Pachtbeträge zu Lasten der Frau PRÜMMER geht;

Nach Durchsicht des Einverständnisses der Frau PRÜMMER vom 29.03.2017 zur Neuverpachtung der Jagdlose 8 und 11 durch die Gemeinde und zu den Bedingungen der Gemeinde;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, die Jagdlose 8 und 11 neu zu verpachten;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Jagdgesetzes vom 28.02.1882, abgeändert durch das Dekret vom 14.07.1994 der Wallonischen Region;

Auf Grund des Forstgesetzbuches (Code forestier);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft zur Verpachtung des Jagdrechts der Jagdlose 8 und 11 der Gemeinde BÜLLINGEN vom 01.07.2017 bis zum 30.04.2021 anzunehmen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. Die öffentliche Vergabe des Jagdrechts für die Lose 8 und 11 erfolgt durch Versteigerung;

Artikel 3. Eine eventuelle Negativ-Differenz zwischen den bestehenden und den neuen Pachtbeträgen für die Lose 8 und 11 gehen zu Lasten der Jagdpächterin Erika PRÜMMER, Bertramstr. 27 in D-52531 ÜBACH-PALENBERG;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 18.05.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.04.2017 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung dieses Sektors vom 18.05.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 16.11.2016 in TRANSINNE,
2. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2016,
3. Prüfung und Verabschiedung der Jahresrechnungen, des Geschäftsberichtes und des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors für das Geschäftsjahr 2016,
4. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - §1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der Generalversammlung vom 18.05.2017 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 16.11.2016 in TRANSINNE,
2. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2016,
3. Prüfung und Verabschiedung der Jahresrechnungen, des Geschäftsberichtes und des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors für das Geschäftsjahr 2016,
4. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 18.05.2017 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 18.05.2017 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 18.05.2017: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 06.04.2017 (Eingang 10.04.2017) der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur ordentlichen Generalversammlung vom 18.05.2017 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 26.05.2016,
2. Genehmigung des Jahresberichtes 2016,
3. Genehmigung der Bilanz und Jahreskonten 2016,
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2016,
5. Genehmigung der Gewinnverteilung: Gewinnvortrag,
6. Entlastung des Verwaltungsrates und der Buchprüfer,
7. Entlastung der Geschäftsführung,
8. Bestätigung des Mandatars der Gemeinde Burg-Reuland: Herr Helmuth Wiesen,
9. Bestätigung des Mandatars der Wallonischen Region,
10. Bestätigung des Mandatars der PFF-Fraktion,
11. Verschiedenes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-34 §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18.05.2017 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 26.05.2016,
2. Genehmigung des Jahresberichtes 2016,
3. Genehmigung der Bilanz und Jahreskonten 2016,
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2016,
5. Genehmigung der Gewinnverteilung: Gewinnvortrag,
6. Entlastung des Verwaltungsrates und der Buchprüfer,
7. Entlastung der Geschäftsführung,
8. Bestätigung des Mandatars der Gemeinde Burg-Reuland: Herr Helmuth Wiesen,
9. Bestätigung des Mandatars der Wallonischen Region,
10. Bestätigung des Mandatars der PFF-Fraktion,
11. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18.05.2017 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18.05.2017 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 30. März 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 30. März 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30. März 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden 1. Schöffen und von der stellvertretenden Generaldirektorin unterzeichnet wird.